

Gemeindefinanzen

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlage dieser Statistik ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
- Sächsisches Statistikgesetz (SächsStatG)

Methodische Hinweise zur Steuerstatistik

In der vierteljährlichen Kassenstatistik der öffentlichen Haushalte werden zunächst alle Einzahlungen aus Steuern erfasst. Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden an Bund und Land wird unter den Auszahlungen nachgewiesen.

Definitionen

Grundsteuer A+B

Die Grundsteuer wird auf den im Inland liegenden Grundbesitz erhoben und fließt in vollem Umfang den Gemeinden zu, denen die Liegenschaften zuzuordnen sind. Bei der Ermittlung der Steuer ist zu unterscheiden zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (Grundsteuer A) und unbebauten und bebauten Grundstücken, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind (Grundsteuer B). Die Grundsteuer wird zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird auf jeden Gewerbebetrieb erhoben, der im Inland betrieben wird. Befreiungen bestehen beispielsweise für Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser oder Altenpflegeheime. Hat ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, wird die Gewerbesteuer so aufgeteilt, dass jede Gemeinde die für sie maßgebliche Steuer erhebt (hebeberechtigte Gemeinde), das heißt, der maßgebende Gewerbesteuermessbetrag wird auf die Betriebsstätten und Zweigniederlassungen von Unternehmen aufgeteilt. Die Gewerbesteuer entsteht nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes und fließt den jeweiligen Gemeinden nach Abzug einer Umlage an Bund und Länder zu. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder bei abweichenden Wirtschaftsjahren der entsprechende Zeitraum. Der Gewerbeertrag gilt dabei in dem Jahr als bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des Jahresaufkommens an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer sowie zwölf Prozent des Jahresaufkommens aus der Kapitalertragssteuer. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung vereinnahmt werden.

Gewerbesteuerumlage

Vom Gewerbesteueraufkommen müssen die Gemeinden eine Umlage an das für sie örtlich zuständige Finanzamt abführen. Die Umlage errechnet man durch Anwenden eines Vervielfältigers auf den Grundbetrag der Gewerbesteuer im Erhebungszeitraum. Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage vom Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer erhält man die Gewerbesteuereinnahmen (netto).

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist der Anteil, der den Gemeinden in Höhe von 2,2 Prozent des Aufkommens an der Umsatzsteuer zusteht (nach Abzug des Vorabanteils des Bundes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung). Die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Länder erfolgt jeweils nach Schlüsseln. Die Schlussabrechnung, deren Zahlung erst im Folgejahr erfolgt, wird bei der Ermittlung des Gemeindeanteils in die Berechnung einbezogen.

Gemeindefinanzen

Sonstige Gemeindesteuern

Beinhaltet die Spielautomatensteuer und Hundesteuer. Seit 2006 auch Zweitwohnungssteuer und seit 07/2015 Beherbergungssteuer. Von 07/1995 bis 12/1998 war die Verpackungssteuer ein Teil der sonstigen Gemeindesteuern.

- **Spielautomatensteuer**

Die Spielautomatensteuer wird für die Benutzung bzw. Haltung öffentlich zugänglicher Spielapparate sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art erhoben. Sofern die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht, bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben. Besteht keine Möglichkeit von Geldgewinnen wird nach der Anzahl der aufgestellten Apparate besteuert.

- **Hundesteuer**

Die Hundesteuer ist eine Aufwandssteuer und wird auf das Halten von Hunden erhoben. Sie ist jährlich für jeden gehaltenen Hund fällig. Hundesteuer zählt zu den direkten Steuern, da sie vom Hundehalter getragen wird. Für Hunde, die zu beruflichen Zwecken gehalten werden, entsteht keine Steuerpflicht, so z. B. für Hütehunde oder Zuchthunde.

- **Zweitwohnungssteuer**

Die Zweitwohnungssteuer (auch Zweitwohnsitzsteuer genannt) ist eine kommunale Aufwandsteuer. Sie wird von der Stadt beziehungsweise von der Gemeinde erhoben und betrifft alle Personen, die im jeweiligen Ort eine Zweitwohnung innehaben. Steuergegenstand ist – zumindest nominell – das Innehaben einer Zweitwohnung.

- **Beherbergungssteuer**

Mit der Beherbergungssteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer privat veranlassenen, entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung besteuert.

- **Verpackungssteuer**

Mit der Verpackungssteuer werden nicht wieder verwendbare Verpackungen und nicht wieder verwendbares Geschirr, wenn Speisen darin zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden, besteuert.

Steuereinnahmen brutto (Realsteueraufbringungskraft)

Die Realsteueraufbringungskraft ermittelt sich aus der Summe der Grundsteuer A+B und der Gewerbesteuer.

Steuereinnahmen insgesamt netto (Steuereinnahmekraft)

Die Steuereinnahmekraft ergibt sich aus der Realsteuereinnahmekraft vermindert um die Gewerbesteuerumlage und Hinzurechnung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer.

Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung (HW)

Zur Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung gehören diejenigen Personen, die im betreffenden Gebiet ihre alleinige Wohnung bzw. ihre Hauptwohnung im Sinne des § 12 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) haben. Nach § 12 des Melderechtsrahmengesetzes ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt.

Schuldenstand

Der Schuldenstand unterscheidet nicht nach öffentlichen und nicht-öffentlichem Bereich, sondern enthält die Wertpapiersschulden und alle Kredite.

Wertpapiere

Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden.

Kredite

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke.

Gemeindefinanzen

Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronats-erklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungs-garantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind nicht mit einzubeziehen.

Quellen

Steuer- und Stadtkassenamt
Statistisches Bundesamt
Statistisches Landesamt Sachsen
Kommunale Statistikstelle

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfeld gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll